

03.09.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5912 vom 12. August 2021
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD
Drucksache 17/14832

Ausreichend? – die Maßnahmen der Landesregierung zur Unterstützung der kommunalpolitisch Ehrenamtlichen in NRW

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Rund 17.000 Rats- und Kreistagsmitglieder gibt es in Nordrhein-Westfalen.¹ Laut einer Mitteilung der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik (SGK) teilen viele der Kommunalpolitiker in NRW die Wahrnehmung, die ehrenamtliche kommunalpolitische Tätigkeit genieße eine deutlich geringere Wertschätzung als das Ehrenamt insgesamt.²

In der Beantwortung der Kleinen Anfrage 4670 (LT-Drs. 17/12063) auf die Frage, welche konkrete steuerliche Entlastung die Bundesratsinitiative der Landesregierung (BR-Drs. 309/18) den kommunalpolitisch ehrenamtlich Aktiven gebracht habe, gibt die Landesregierung an:

„Gegenstand der Bundesratsinitiative der Landesregierung (Bundesratsdrucksache 309/18) ist u. a. die Anhebung der sog. Übungsleiterpauschale in § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz von derzeit 2400 € auf 3000 € jährlich. Nach Inkrafttreten einer entsprechenden gesetzlichen Änderung ist davon auszugehen, dass die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zum gleichen Zeitpunkt den in R 3.12 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Lohnsteuer-Richtlinie enthaltenen Steuerfreibetrag für ehrenamtlich tätige Personen von derzeit mindestens 200 € monatlich auf mindestens 250 € monatlich anheben wird. Im Anschluss an diese Änderung wird – entsprechend der Handhabung in der Vergangenheit – der zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmte Erlass zur steuerlichen Behandlung der Aufwandsentschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungen angepasst und der steuerfreie Mindestbetrag ebenfalls von derzeit 200 € monatlich auf 250 € monatlich erhöht werden.“³

Darüber hinaus antwortet die Landesregierung auf die Frage, welche weiteren Unterstützungsmaßnahmen für das kommunale Ehrenamt in NRW beabsichtigt werden:

¹ SGK (2015): „Kommunalpolitik attraktiver machen“, <https://sgknrw.de/oeffentlich/news/kommunalpolitik-attraktivermachen.html> [Zugriff 25.09.2020].

² Ebenda.

³ <http://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-12063.pdf>

„Die Landesregierung hält die Rahmenbedingungen des kommunalen Ehrenamtes im Blick, um so auf Entwicklungen und neue Herausforderungen reagieren zu können. Bezüglich der Unterstützungsmaßnahmen für ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und -politiker wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 4449 (Landtagsdrucksache 17/11629) Bezug genommen. Mit Beginn der neuen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen am 1. November 2020 wurden die gesetzlich vorgesehenen Anpassungen der Entschädigungsverordnung auf der Grundlage der Preisentwicklung durchgeführt. Auch zukünftig wird geprüft, ob und ggf. an welchen Stellen sich Anpassungsbedarf ergibt, um das kommunale, bzw. kommunalpolitische Ehrenamt weiterhin für die Bürgerinnen und Bürger attraktiv zu halten.“⁴

Der Minister der Finanzen hat die Kleine Anfrage 5912 mit Schreiben vom 3. September 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

1. *Wie ist der Beratungsstand gegenwärtig in der von der nordrhein-westfälischen Landesregierung angestoßenen Bundesratsdrucksache 309/18?*

Aufgrund der Initiative der Landesregierung in der vorstehend genannten Bundesratsdrucksache ist es durch das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und der Anpassung weiterer steuerrechtlicher Regelungen vom 9. Dezember 2020 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2770) und das Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3096) zu folgenden Entlastungen für Menschen mit Behinderungen und für das Ehrenamt gekommen:

- Anhebung der Übungsleiterpauschale von 2.400 Euro auf 3.000 Euro jährlich,
- Anhebung der Ehrenamtspauschale von 720 Euro auf 840 Euro jährlich,
- Anhebung der Einnahmegränze für steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere gemeinnützige Vereine, von 35.000 Euro auf 45.000 Euro und
- Verdoppelung der Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen.

Darüber hinaus sind der Freibetrag zur Förderung der Mitarbeitergesundheit teilweise angehoben sowie die steuerliche Berücksichtigung des Pflegepauschbetrags unter Berücksichtigung des Pflegegrads neu strukturiert und die Freibeträge erhöht worden.

Die verbleibenden Punkte der Initiative der Landesregierung in dieser Bundesratsdrucksache sind den zu beteiligenden Ausschüssen zur Beratung zugewiesen worden. Ein Beschluss hierzu liegt noch nicht vor.

2. *Wann ist schlussendlich mit der Anpassung des Erlasses zur steuerlichen Behandlung der Aufwandsentschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungen zu rechnen?*

Nach Abschluss der Erörterungen zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder Mitte Juni 2021 und der daran anschließenden redaktionellen Abstimmung zwischen dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung ist der ab dem Veranlagungszeitraum 2021 geltende Erlass zur steuerlichen Behandlung der Entschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungen vom Ministerium

⁴ Ebenda.

der Finanzen mit Datum 1. September 2021 (Aktenzeichen S 2337 – 3 – V B 3) bekannt gegeben worden.

3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit Dezember 2020 ergriffen, um das kommunalpolitische Ehrenamt in Nordrhein-Westfalen zu unterstützen?

Auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage 4670 (Landtagsdrucksache 17/12063) und den dortigen Verweis auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 4449 (Landtagsdrucksache 17/11629) wird verwiesen.

4. Aus welchen Gründen ist der aktuellste auf recht.nrw.de veröffentlichte Erlass zur „Entschädigung an Mitglieder kommunaler Vertretungen“ des Finanzministeriums der mit Datum 2.1.2008?

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen zur steuerlichen Behandlung der „Entschädigung an Mitglieder kommunaler Vertretungen“ mit Datum 2. Januar 2008 ist für den Veranlagungszeitraum 2008 weiterhin gültig und kann daher aus formalen Gründen nicht aufgehoben werden.

Die ab dem Veranlagungszeitraum 2009 geltenden Erlasse werden vom Ministerium der Finanzen neben der Oberfinanzdirektion unmittelbar dem Landkreistag, dem Städtetag sowie dem Städte- und Gemeindebund des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben.

5. Wann ist mit einer Aufnahme der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende zu rechnen?

Auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage 4670 (Landtagsdrucksache 17/12063) wird verwiesen.